

### **Allgemeinverfügung**

#### **gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 29.05.2021 angesichts einer 7-Tage-Inzidenz unter 50**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)<sup>1</sup> und § 1a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung<sup>2</sup> folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass mit Wirkung vom 31.05.2021 die nach der Nds. Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung bei einer 7-Tages-Inzidenz über 50 geltenden Schutzmaßnahmen keine Anwendung finden.

Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung. Unterschreitet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz<sup>3</sup> den Wert von 50, so stellt nach § 1a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung der Landkreis den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen in seinem Gebiet außer Kraft treten. Die Maßnahmen treten ab dem übernächsten Tag außer Kraft, nachdem der Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten hat. Für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind seit dem 25.05.2021 folgende 7-Tage-Inzidenzen festzustellen<sup>4</sup>: 35,4 (25.05.2021), 21,4 (26.05.2021), 17,1 (27.05.2021), 11,6 (28.05.2021), 11,6 (29.05.2021). Somit liegt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 50. In diesem Fall ist der Landkreis verpflichtet unverzüglich durch Allgemeinverfügung festzustellen, dass die Maßnahmen am übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, also am 31.05.2021, außer Kraft treten.

Die Feststellung, dass der Inzidenzwert von 50 unterschritten ist, ist demnach bei der Anwendung der Nds. Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen, die dort für das Unterschreiten dieses Inzidenzwertes im Einzelnen geregelten Schutzmaßnahmen finden ab dem 31.05.2021 unmittelbar Anwendung.

#### **Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungs-

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (Nds. GvBL. S. 288).

<sup>3</sup> Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen.

<sup>4</sup> <https://www.rki.de/inzidenzen>

gericht Stade können nach Maßgabe der ERVV<sup>5</sup> in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Rotenburg (Wümme), 29.05.2021  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

(Luttmann)

---

<sup>5</sup> Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200).